

Im allgemeinen beschränkt sich die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft jedoch, soweit sie sich mit der Ehe zu beschäftigen hat, auf die im Zusammenhang damit stehenden Straftaten.

Das Strafgesetzbuch führt an solchen auf: den Ehebetrug als Vergehen in bezug auf den Personenstand, die Doppelerhe, den Ehebruch und die Verleitung einer Frauensperson zum Beischlaf unter Vorspiegelung einer tatsächlich nicht erfolgten Trauung als Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit — und endlich die gewaltsame oder, soweit es sich um eine Minderjährige handelt, ohne Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erfolgte Entführung einer Frauensperson, um sie zur Ehe mit dem Entführer oder einem Dritten zu bringen, als Vergehen gegen die persönliche Freiheit.

Daneben bedroht noch § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten denjenigen mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, der eine Ehe eingeht, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet.

Alle vorerwähnten Straftaten mit alleiniger Ausnahme der Doppelerhe, die von Amts wegen bestraft wird, sind sogenannte Antragsdelikte, d. h. sie werden nur auf einen von dem Geschädigten gestellten Antrag hin, dann aber auch durch die Staatsanwaltschaft, nicht im Privatklagewege, verfolgt. Die Strafverfolgung des Ehebetrugs und des Ehebruchs hat weiter zur Voraussetzung, daß die auf dem Wege der Täuschung zustande gekommene nichtige oder anfechtbare Ehe rechtskräftig aufgelöst und die gebrochene Ehe wegen des zu verfolgenden Ehebruchs rechtskräftig geschieden ist. Erst wenn der verletzte Teil von der rechtskräftigen Auflösung oder Scheidung der Ehe Kenntnis erlangt hat, beginnt für ihn der Lauf der Strafantragsfrist, die in allen Fällen drei Monate beträgt. Der Antrag ist regelmäßig bei der zuständigen Staats- oder Amtsanwaltschaft zu stellen. Er

ist in allen hier in Betracht kommenden Fällen nicht zurücknehmbar, mit Ausnahme des oben erwähnten Vergehens gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheit.

Der Antrag ist auch nicht teilbar, d. h. er kann bei mehreren Mitschuldigen, zum Beispiel beim Ehebruch, nicht nur gegen den einen gestellt werden, vielmehr hat die Stellung des Antrags gegen einen Mitschuldigen die Strafverfolgung gegen alle zur Folge.

Was nun die einzelnen oben erwähnten Straftaten anlangt, so ist dazu folgendes zu bemerken:

Ehebetrug liegt vor, wenn ein Teil dem anderen bei Eingehung der Ehe ein ihm bekanntes gesetzliches Eehindernis arglistig verschweigt, oder den anderen Teil arglistig mittels einer Täuschung zur Eheschließung verleitet, die den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten. Im ersteren Falle ist die Ehe nichtig, im zweiten anfechtbar. Die Strafe ist Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren. Zuständig für die Aburteilung ist das Schöffengericht — oder, wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift beantragt, der Amtsrichter als Einzelrichter. Natürlich kann der geschädigte Teil außerdem zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegen den anderen Teil geltend machen, wenn er durch die Eheschließung materielle Nachteile gehabt hat.

Die Doppelerhe wird mit Zuchthaus von 1 bis zu 5 Jahren und, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Natürlich kann wegen Doppelerhe nur derjenige bestraft werden, der bei Eingehung der zweiten Ehe weiß, daß er selbst noch rechtsgültig verheiratet ist, oder daß dies beim anderen Teile der Fall ist. Das ist wesentlich im Falle der Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten. Die Todeserklärung löst die Ehe an sich nicht auf. Sie berechtigt aber den anderen Teil, wieder zu heiraten. Tut er dies, so wird, wenn der Verschollene trotz der Todeserklärung noch am Leben ist, durch die neue